



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 57

**zum Entwurf eines Dekrets
über einen Sonderkredit
für eine ausserordentliche
Zulage an das kantonale
Personal und die vorgesetzten
Behörden**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, 4,5 Millionen Franken aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2007 für eine ausserordentliche Zulage an das kantonale Personal und die vorgesetzten Behörden zu verwenden.

Der Aufwand der Laufenden Rechnung liegt rund 43 Millionen Franken unter dem Budget. Dazu haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung und der Gerichte samt ihren Vorgesetzten mit ihrer ausgezeichneten Arbeit einen wesentlichen Beitrag geleistet. Sie sollen für diese sehr gute Leistung mit einer ausserordentlichen Zulage von 500 Franken je Vollzeitstelle honoriert werden (insgesamt 4,5 Mio. Fr.).

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für eine ausserordentliche Zulage an das kantonale Personal und die vorgesetzten Behörden.

I. Ausgangslage

Der Aufwand der Laufenden Rechnung 2007 liegt rund 43 Millionen Franken unter dem Budget 2007. Dazu haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung und der Gerichte samt ihren Vorgesetzten einen wesentlichen Beitrag geleistet. Unser Rat beantragt, dass diese Leistung mit einer ausserordentlichen Zulage von 500 Franken (netto) je Vollzeitstelle belohnt wird. Die Umsetzung dieses Antrags setzt einen Sonderkredit von 4,5 Millionen Franken voraus.

Nach § 18 Absatz 3 des Finanzhaushaltgesetzes (SRL Nr. 600) werden die Ertragsüberschüsse der Staatsrechnung zur Abtragung des Bilanzfehlbetrags verwendet. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben oder freiverfügbares Eigenkapital zu bilden. Für eine anderweitige Verwendung von Ertragsüberschüssen gelten sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit. Gemäss § 21 Absatz 1 des Finanzhaushaltgesetzes werden Sonderkredite durch Dekrete oder durch Kantonsratsbeschlüsse erteilt. Für Ausgaben ab 3 Millionen Franken sind sie gemäss § 24 Unterabsatz b der Kantonsverfassung (SRL Nr. 1) und § 47 Absatz 2 des Grossratsgesetzes (SRL Nr. 30) per Dekret zu bewilligen. Der Kredit soll dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2007 belastet werden.

II. Auszahlungsregelung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Gerichte (inkl. kantonalen Schulen und kantonalen Spitäler, seit 1. Januar 2008: Luzerner Kantonsspital und Luzerner Psychiatrie) und die vorgesetzten Behörden erhalten eine einmalige ausserordentliche Zulage, soweit unser Rat nicht für Sonderfälle (z. B. Konkordatsschulen, Kommissionsmitgliedschaft) eine Ausnahme festlegt.

Die Berechnungsbasis für die ausserordentliche Zulage ist eine Vollzeitstelle (Beschäftigungsgrad 100%) und eine Beschäftigungsdauer während des ganzen Jahres 2007. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht das ganze Jahr 2007 beim Kanton Luzern beschäftigt waren, erhalten die ausserordentliche Zulage pro rata temporis. Teilzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeiter erhalten die ausserordentliche Zulage ent-

sprechend ihrem Beschäftigungsgrad. Teilzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die nicht das ganze Jahr 2007 beim Kanton beschäftigt waren, erhalten die ausserordentliche Zulage entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad und pro rata temporis. Die ausserordentliche Zulage wird aber nur dann ausbezahlt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin beim Kanton Luzern im Jahresdurchschnitt 2007 einen minimalen Beschäftigungsgrad von 5 Prozent erreichte und am 30. Juni 2008 noch beim Kanton Luzern beziehungsweise bei einer seit dem 1. Januar 2008 verselbständigten Institution arbeitet. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Kanton im Jahr 2007 oder im ersten Halbjahr 2008 infolge Pensionierung verlassen haben oder verlassen werden, gilt eine Sonderregelung. Für Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten gilt eine Sonderregelung auf der Basis des halben Betrages einer ausserordentlichen Zulage, das heisst von 250 Franken. Die errechneten Beträge werden auf die nächsten 50 Franken aufgerundet und netto ausbezahlt. Kleinstbeträge werden nicht ausgerichtet. Die ausserordentlichen Zulagen, die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie des Arbeitgebers werden über den Sonderkredit finanziert.

Die Berechnungsgrundlagen und die Auszahlungsbedingungen gelten für die vorgesetzten Behörden analog. Der Anteil der ausserordentlichen Zulage, der an die vorgesetzten Behörden geht, beträgt rund 15 500 Franken oder 0,35 Prozent des Sonderkredits.

Der Regierungsrat soll die Ausführungsbestimmungen, die Ausrichtung der ausserordentlichen Zulage in Sonderfällen sowie den Auszahlungszeitpunkt festlegen.

III. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekret über einen Sonderkredit für eine ausserordentliche Zulage an das kantonale Personal und die vorgesetzten Behörden zuzustimmen.

Luzern, 15. April 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Markus Dürr

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Dekret
über einen Sonderkredit für eine ausserordentliche
Zulage an das kantonale Personal und die vor-
gesetzten Behörden**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. April 2008,

beschliesst:

1. Für die Finanzierung einer ausserordentlichen Zulage an das kantonale Personal und die vorgesetzten Behörden wird ein Sonderkredit von 4,5 Millionen Franken bewilligt.
2. Der Kredit wird dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2007 belastet.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: